

# Regelungen für den Sportbetrieb in und auf Sportanlagen und in Bädern



Aufgrund der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24.08.2021 gelten für das Sporttreiben in Anhängigkeit der Leitindikatoren „Neuinfizierte“, „Hospitalisierung“ und „Intensivbetten“ bis auf weiteres die nachfolgenden Regelungen.

Die jeweils gültige Warnstufe ist abhängig von diesen drei Indikatoren sowie der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg. Die angegebenen §§ beziehen sich auf die aktuelle Niedersächsische Corona-Verordnung vom 07.10.2021.

## Allgemeine Grundsätze, unabhängig von Indikator „Neuinfizierte“ und/oder Warnstufe für den Sportbetrieb

- Einhaltung des Mindestabstandes soweit die Sportart dies zulässt
- Hygienekonzept, vor allem regelmäßiges Händewaschen vor und nach der Sportausübung oder Handdesinfektion
- regelmäßiges Lüften von geschlossenen Räumen
- medizinischer Mund-Nasen-Schutz in geschlossenen Räumen

Bereich	Indikator „Neuinfizierte“ < 50 und keine Warnstufe	Indikator „Neuinfizierte“ > 50 oder Warnstufe 1 (von der Stadt Wolfsburg per Allgemeinverfügung angezeigt)
<b>Sport-hallen</b>	<b>Sportbetrieb</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• normaler Sportbetrieb kann stattfinden</li> <li>• es gelten die oben genannten allgemeinen Grundsätze unabhängig von Inzidenz und Warnstufe</li> </ul>	<b>Sportbetrieb</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen gilt gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 5 für alle Personen die 3G-Regelung (geimpft, getestet oder genesen) <ul style="list-style-type: none"> <li>○ ausgenommen Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind</li> <li>○ ausgenommen Schüler*innen, die regelmäßig im Rahmen eines verbindlichen Schulkonzepts getestet werden (§ 8 Absatz 6); eine Nachweispflicht besteht nicht</li> </ul> </li> <li>• es gelten die oben genannten allgemeinen Grundsätze, unabhängig von Inzidenz und Warnstufe</li> </ul>
<b>Sport-plätze</b>	<b>Sportbetrieb</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• normaler Sportbetrieb kann stattfinden</li> <li>• es gelten die oben genannten allgemeinen Grundsätze unabhängig von Inzidenz und Warnstufe</li> </ul>	<b>Sportbetrieb</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• normaler Sportbetrieb kann stattfinden</li> <li>• es gelten die oben genannten allgemeinen Grundsätze unabhängig von Inzidenz und Warnstufe</li> </ul>

# Regelungen für den Sportbetrieb in und auf Sportanlagen und in Bädern



Bereich	Indikator „Neuinfizierte“ < 50 und keine Warnstufe	Indikator „Neuinfizierte“ > 50 oder Warnstufe 1 (von der Stadt Wolfsburg per Allgemeinverfügung angezeigt)
<b>Schwimm- bäder</b>	<p><b>Sportbetrieb</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• normaler Sportbetrieb kann stattfinden</li> <li>• es gelten die oben genannten allgemeinen Grundsätze unabhängig von Inzidenz und Warnstufe</li> <li>• Dokumentationspflicht in Schwimmhallen nach § 6 Absatz 1 Nr. 13</li> <li>• Anwendung der Vorgaben der 2G-Regelung</li> </ul>	<p><b>Sportbetrieb</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Nutzung Schwimmhallen gilt die 2G-Regelung (geimpft oder genesen) <ul style="list-style-type: none"> <li>○ ausgenommen Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind</li> <li>○ ausgenommen Schüler*innen, die regelmäßig im Rahmen eines verbindlichen Schulkonzepts getestet werden (§ 8 Absatz 6); eine Nachweispflicht besteht nicht</li> </ul> </li> <li>• Dokumentationspflicht in Schwimmhallen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 13</li> <li>• es gelten die oben genannten allgemeinen Grundsätze, unabhängig von Inzidenz und Warnstufe</li> </ul>
<b>Zuschau- ende</b>	<p><b>Veranstaltungen in geschlossenen Räumen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• generelle Maskenpflicht bis zur Einnahme des Sitzplatzes <ul style="list-style-type: none"> <li>○ ausgenommen Kinder bis einschließlich 6 Jahren</li> <li>○ für Jugendliche bis einschließlich 13 Jahren reicht eine einfache Maske</li> </ul> </li> <li>• Hygienekonzept nach § 5</li> <li>• Dokumentationspflicht nach § 6 bei mehr als 25 Zuschauenden</li> </ul>	<p><b>Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ab 25 bis 1000 Teilnehmende gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 1</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Teilnahme gilt für alle Personen die 3G-Regelung (geimpft, genesen, getestet), es sei denn, die verantwortliche Institution legt gemäß § 8 Absatz 7 die 2G-Regelung fest <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ausgenommen jeweils Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind</li> <li>○ ausgenommen jeweils Schüler*innen, die regelmäßig im Rahmen eines verbindlichen Schulkonzepts getestet werden (§ 8 Absatz 6); eine Nachweispflicht besteht nicht</li> </ul> </li> <li>• Hygienekonzept nach § 5</li> <li>• Dokumentationspflicht nach § 6</li> </ul>